

# **Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Barnim über die Zusammensetzung der Kreissynode**

Die Kreissynode hat mit der in Artikel 43 Abs. 4 Satz 1 der Grundordnung vorgeschriebenen Mehrheit die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Zweck der Satzung, Mehrheit der Ehrenamtlichen**

- (1) Diese Satzung regelt die Zusammensetzung der Kreissynode.
- (2) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Kreissynodalen muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl der Kreissynode.

## **§ 2**

### **Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden**

Die Gemeindeglieder jeder der in der Anlage bestimmten Region wählen in gemeinsamer Sitzung aus dem Kreis der Gemeindeglieder der Region Mitglieder der Kreissynode. In Regionen mit bis 500 Gemeindegliedern wird 1 Mitglied,  
mit 501 bis 1500 Gemeindegliedern werden 2 Mitglieder,  
mit 1501 bis 2500 Gemeindegliedern werden 3 Mitglieder,  
mit 2501 bis 3500 Gemeindegliedern werden 4 Mitglieder,  
mit 3501 bis 4500 Gemeindegliedern werden 5 Mitglieder,  
mit 4501 bis 5500 Gemeindegliedern werden 6 Mitglieder,  
mit 5501 bis 6500 Gemeindegliedern werden 7 Mitglieder,  
mit mehr als 6501 Gemeindegliedern werden 8 Mitglieder  
der Kreissynode gewählt.

## **§ 3**

### **Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindedienst**

Die gemeindlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Pfarrdienst einer Region sind Mitglieder der Kreissynode.

Ist eine Stelle mit zwei Personen besetzt oder wird sie von zwei Personen nach Artikel 16 Abs. 3 der Grundordnung gemeinsam verwaltet, entscheiden die Gemeindeglieder in gemeinsamer Sitzung nach Anhörung beider unabhängig vom Umfang des Beschäftigungsverhältnisses, wer Mitglied der Kreissynode wird.

## **§ 4**

### **Anstaltskirchengemeinde Lobetal**

Abweichend von § 3 entsendet die Anstaltskirchengemeinde Lobetal nur eine gemeindliche Mitarbeiterin oder einen gemeindlichen Mitarbeiter im Pfarrdienst in die Kreissynode.

## **§ 5**

### **Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis**

Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krankenhausseelsorge, der Jugendarbeit, der Arbeit mit Kindern und der Kirchenmusik bestimmen aus ihrer Mitte je ein Mitglied der

Kreissynode, ebenso die Regionalkonferenz der Kindertagesstätten aus dem Kreis der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten im Kirchenkreis Barnim und der Vorstand des Diakonischen Werkes Barnim aus dem Kreis der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis.

## **§ 6**

### **Vom Kreiskirchenrat berufene Mitglieder**

Der Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen nach §§ 2 - 4 berufen. Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des § 1 Abs. 2 zu beachten. Unter ihnen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent Vorgeschlagene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen.

## **§ 7**

### **Vertretung der Kreissynodalen**

Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode nach §§ 2, 4 und 5 ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, das gleichzeitig Ersatzmitglied ist. Rückt das Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit der Kreissynode aus, benennt das entsendende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

## **§ 8**

### **Begriffsbestimmung**

Bei den Pfarrstellen im Sinne dieser Satzung ist die Zahl der Pfarrstellen maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Wahl besetzt sind zuzüglich der Pfarrstellen, die zu diesem Zeitpunkt nicht besetzt, aber haushaltsrechtlich als besetzbar ausgewiesen sind. Die nach Satz 1 maßgebliche Zahl der Pfarrstellen gilt für die gesamte Amtszeit der Kreissynode. Veränderungen dieser Zahl während der Amtszeit der Kreissynode bleiben ohne Auswirkung auf die Zahl der Kreissynodalen. Dies gilt auch für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Kreissynodalen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten, Übergangsvorschrift**

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Bildung der Kreissynode und des Kreiskirchenrates in der ersten Jahreshälfte 2008 findet nach Maßgabe dieser Satzung statt.
- (2) Für die Zusammensetzung der Kreissynode und des Kreiskirchenrates sowie die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern gelten bis zur Neubildung der genannten Gremien die Bestimmungen fort, nach denen die Mitglieder bestellt worden sind.

Beschlossen von der Kreissynode  
des Evang. Kirchenkreises Barnim  
am 20. Mai 2006

Hans-Christoph Pietsch  
Präses

## Gemeindeglieder nach Regionen

<b>Joachimsthal</b>
Althüttendorf
Golzow
<b>Finowfurt</b>
Lichterfelde
Altenhof
Werbellin
<b>Finow</b>
<b>Brodowin</b>
Serwest
Chorin-Dorf
Chorin-Amt
Herzprung
Schmargendorf
<b>Lunow</b>
Bölkendorf
<b>Eberswalde</b>
Sommerfelde
Tornow
Britz
<b>Falkenberg</b>
Dannenberg
Hohenfinow
Niederfinow-Liepe
<b>Biesenthal</b>
Danewitz
Lanke
Rüdnitz
<b>Heckelberg</b>
Brunow
Leuenberg
Trampe
Gersdorf
Tuchen
<b>Beiersdorf</b>
Freudenberg
Schönfeld
Grüntal
Melchow
Tempelfelde
<b>Lobetal</b>
<b>Groß Schönebeck</b>
Eichhorst
Ruhlsdorf
Marienwerder
Sophienstädt
<b>Klosterfelde</b>
Stolzenhagen
Prenden
Zerpenschleuse
<b>Basdorf</b>
Wandlitz
Zühlsdorf
<b>Bernau</b>
Börnische
Ladeburg
Willmersdorf
<b>Zepernick</b>
Schönow
<b>Werneuchen</b>
Weesow
Seefeld
Krummensee
Löhme